

stisch-leninistischer und fachlich-beruflicher Bildung, organisiert die *-*• Schulen der sozialistischen Arbeit* und entwickelt ein reges geistig-kulturelles und sportliches Leben. Die B. setzt sich aus Gewerkschaftsgruppen der einzelnen Arbeitsbereiche zusammen. In Betrieben mit mehr als 300 Mitgliedern werden Abteilungsgewerkschaftsorganisationen gebildet und Abteilungsgewerkschaftsleitungen (AGL) gewählt. Das höchste Organ der B. ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung bzw. die Vertrauensleuteversammlung beschließt alle wichtigen Fragen. Sie nimmt Berichte über die Tätigkeit der Betriebsgewerkschaftsleitung entgegen, beschließt den *—*• Betriebskollektivvertrag* u. a. betriebliche Dokumente, bestätigt die Stellungnahme der B. zu den Plandokumenten, unterbreitet Maßnahmen zur Durchführung der Beschlüsse des Bundesvorstandes des FDGB und trifft andere wichtige Entscheidungen. Die Betriebsgewerkschaftsleitung (BGL) wird durch die Mitglieder in direkter und geheimer Wahl gewählt. Sie vertritt die Gesamtinteressen der Belegschaft und ist den Mitgliedern der B. rechenschaftspflichtig. Sie leitet die gewerkschaftliche Arbeit im Betrieb und organisiert die Verwirklichung der Beschlüsse und Aufgaben. Sie arbeitet eng mit der Betriebsparteiorganisation der SED, mit der FDJ u. a. gesellschaftlichen Organisationen zusammen. Sie schließt mit dem Werkleiter den BKV ab. Das Kernstück der Leitungstätigkeit der BGL ist die politisch-ideologische Arbeit, die ständige enge Verbindung und das vertrauensvolle Gespräch mit den Mitgliedern. Die Leitungstätigkeit der BGL stützt sich auf einen breiten Kreis ehrenamtlicher Funktionäre und die Arbeit ihrer Kommissionen, wie das Neuereraktiv und die *-*■ Ständige Produktionsberatung*. Die BGL vertritt die Werktätigen auch in Arbeitsrechtsfragen, z. B. ist die B. berechtigt, bei der Vorberei-

ung, beim Abschluß, bei der Änderung oder Auflösung von Arbeitsverträgen sowie bei anderen Personalangelegenheiten mitzuwirken bzw. mitzuentcheiden, und für Kündigung und fristlose Entlassung ist die Zustimmung der BGL notwendig. Die finanzielle Grundlage der B. ist die Betriebsgewerkschaftskasse, deren Mittel aus dem Beitragsrücklauf (40 bis 60 % des Beitragsaufkommens) gebildet und im Interesse der Mitglieder für kulturelle und soziale Zwecke sowie materielle Unterstützungen verwendet werden.

Betriebskollektivvertrag (BKV): in der DDR seit 1951 jährlich abzuschließende Vereinbarung zwischen dem Direktor des Betriebes und der Betriebsgewerkschaftsleitung zur aktiven Einbeziehung der Werktätigen in die Leitung und Planung des Betriebes, zur Entwicklung ihrer schöpferischen Initiative im *-> sozialistischen Wettbewerb* für die Erfüllung und gezielte Übererfüllung des Betriebsplanes und zur ständigen planmäßigen Verbesserung der *Arbeits- und Lebensbedingungen* der Werktätigen. Die BKV tragen bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft in der DDR dazu bei, die führende Rolle der Arbeiterklasse weiter zu erhöhen, die Autorität der Gewerkschaften als Klassenorganisation der Arbeiterklasse zu vertiefen und die sozialistischen Arbeitsverhältnisse im Betrieb so zu gestalten, daß die Werktätigen ihre gesetzlich garantierten Rechte voll wahrnehmen und ihre gesellschaftlichen Pflichten im Betriebskollektiv erfüllen können. Als wirksame Instrumente der sozialistischen Demokratie und der Interessenvertretung der Werktätigen sichern sie die umfassende Mitwirkung der Werktätigen an der Leitung und Planung des Betriebes, die Entfaltung ihrer schöpferischen Initiativen im sozialistischen Wettbewerb zur allseitigen Planerfüllung, vor allem ihre aktive Mitarbeit